

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 1 (1942)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Einige Bemerkungen über die Lohn- und Verdienstersatzordnung
unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Vorstandes

Zahlreiche dienstpflichtige Lehrer haben sich beim Vorstand darüber beschwert, dass sie von der Lohnausgleichskasse ungleich behandelt werden: die Verteilung des Lehrergehaltes auf zwölf Monate zur Berechnung des mittleren Lohnes *pro Tag* (als Grundlage für die Ausrichtung des Lohnausgleiches) bedeute vor allem für diejenigen Lehrer, die bloss 6—8 Monate Schule haben, eine grosse Benachteiligung. Wir haben die Reklamationen geprüft und haben uns sowohl durch Orts-Ausgleichskassen, wie auch ganz besonders durch den Vorsteher der Kantonalen Ausgleichskasse, Herrn Dr. Huonder, über den Sachverhalt aufklären lassen. Er hat sich bereit erklärt, eine *Orientierung über die Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Lehrerschaft* zu schreiben, die wir hier in extenso abdrucken. Wir sind Herrn Dr. Huonder für sein bereitwilliges Entgegenkommen zu Dank verpflichtet; denn in dieser krummen Welt gilt auch für die segensreichste Wohlfahrtseinrichtung nicht mehr der einfache Grundsatz: deine Linke soll nicht wissen, was die Rechte tut, nein, es braucht *fachmännische* Kenntnisse!

Einige Bemerkungen über die Lohn- und Verdienstersatzordnung unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerschaft

I. Beitragspflicht.

1. Lohnersatzordnung.

Die Lohnersatzordnung erfasst für ihre Beiträge sämtliche Löhne und lohnähnliche Zahlungen. Es sind somit der Beitragspflicht alle Arbeitgeber unterstellt, die irgendwelche Unselbständigerwerbende beschäftigen und Löhne auszahlen. Abgabepflichtig ist der Arbeitgeber. Die Lohnausgleichskasse hat deshalb nur mit den Arbeitgebern abzurechnen. Der Arbeitgeber muss der Kasse 4 % der Lohnzahlung sowie der festgesetzten Beiträge für Naturalleistungen abliefern. Dabei kann der Arbeitgeber 2 %,

d. h. die Hälfte des abzuliefernden Betrages, bei der Zahlung auf den Arbeitnehmer abwälzen.

2. Verdienstersatzordnung.

Durch die Verdienstersatzordnung wurden zwei weitere selbständige Kassen geschaffen, nämlich die Kasse für das Gewerbe und für die Landwirtschaft. Diese beiden Kassen sind vollständig getrennt. Die Beiträge, die in diese Kassen fließen, sind für die Deckung der aus den Kassen zu machenden Auszahlungen bestimmt. Im Gegensatz zur Lohnersatzordnung haben wir hier stets mit festen Beiträgen zu rechnen.

a) *Gewerbe.* Jeder Selbständigerwerbende, der einen Gewerbebetrieb führt, hat in diese Kasse einen festen Beitrag einzuzahlen, der verschieden abgestuft ist, je nachdem sich sein Betrieb in einer Gemeinde mit ländlichen, halbstädtischen oder städtischen Verhältnissen liegt. Sofern der Betriebsleiter der Kasse den Nachweis erbringt, dass sein Nettoeinkommen weniger als Fr. 240.— bzw. Fr. 180.— oder Fr. 120.— pro Monat ausmacht, können die Beiträge je nach dem Einkommen herabgesetzt werden. Sofern ein Landwirt oder ein Unselbständigerwerbender (beispielsweise Lehrer) ein Gewerbe nur im Nebenberuf betreibt, hat er nur die Hälfte des festen Beitrages zu zahlen. Zu diesen ganz festen Beiträgen muss der Gewerbetreibende noch 6 ‰ der Lohnsumme in diese Kasse einzahlen.

b) *Landwirtschaft.* Alle landwirtschaftlichen Betriebe unseres Kantons mussten auf Grund der Viehzahl in verschiedene Beitragsklassen eingereiht werden. Je nach der Grösse des Betriebes ergibt sich demnach für die Landwirtschaft ein ganz fester Beitrag. Zu diesem Beitrag hat der Landwirt noch Kopfbeiträge für die männlichen mitarbeitenden Familienglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren zu bezahlen.

3. Folgerungen für die Lehrerschaft.

Da drei verschiedene Ausgleichskassen für die Unselbständigerwerbenden, die Gewerbetreibenden und die Landwirte bestehen, kann es vorkommen, dass eine Person in drei Kassen

beitragspflichtig ist. Der Lehrer ist im Hauptberuf Unselbständigerwerbender. Die Schulgemeinde muss der Kasse für die Unselbständigerwerbenden 4 % der Lohnzahlung abliefern, und zwar nicht nur für ihre direkte Zahlung, sondern auch für die kantonale Zulage. Dabei werden 2 % der ganzen Auszahlung auf den Lehrer abgewälzt. Hat nun ein Lehrer im Nebenberuf noch einen Gewerbebetrieb, beispielsweise ein Restaurant oder ein Kolonialwarengeschäft und zudem noch eine Landwirtschaft, so muss er Beiträge in die Kasse für das Gewerbe und in die Kasse für die Landwirtschaft abliefern.

II. Bezugsberechtigung.

Die Bezugsberechtigung fällt nicht ohne weiteres mit der Beitragspflicht zusammen. Es dürfen alle Personen nur aus einer Kasse beziehen, und zwar aus der Kasse ihres Hauptberufes. Zudem muss für jeden Bezug der Nachweis erbracht werden, dass ein Ausfall im Erwerb durch den Militärdienst gegeben sei. Für die Bezugsberechtigung ist der Hauptberuf der betreffenden Person zu ermitteln, und je nach diesem Hauptberuf wird die Kasse ermittelt, aus der der Betreffende beziehen kann. Auch bei Halbjahresschulen muss der Lehrer im Hauptberuf als Unselbständigerwerbender angesehen werden. Es kann somit ein Lehrer, der, wie oben ausgeführt, in drei Kassen einzahlen muss, nur aus einer Kasse, und zwar aus der der Unselbständigerwerbenden beziehen.

Für den Bezug muss nun der massgebende Lohn ermittelt werden. Ursprünglich wurde verschiedentlich bei den Lehrern das Jahreseinkommen nur durch 6 Monate dividiert, um dann den Monatsverdienst zu ermitteln. *Es muss aber beachtet werden, dass die Bezugsberechtigung für das ganze Jahr ermittelt werden muss und der Lehrer beispielsweise, wenn er im Sommer Dienst leistet, nicht den gleichen Erwerbsausfall hat, als wenn er im Laufe des Schuljahres in den Dienst muss.* Viele Lehrer sind während des Sommers in der Landwirtschaft beschäftigt und haben deshalb, wenn sie einrücken müssen, keinen grösseren Ausfall als irgend ein anderer Landwirt.

Als massgebender Lohn für den Lehrer für die Ermittlung der auszahlenden Entschädigung können wir heute bei der Lohnersatzordnung nur seine Einnahmen als *Unselbständigerwerbender* annehmen. Als solche Einnahmen gelten: sein Lehrergehalt, seine Einnahmen als Gemeindefunktionär, als Organist und Musikdirektor u. s. w. Alle diese Beträge werden nun zusammengezählt und durch 12 dividiert, um das durchschnittliche Monatseinkommen zu ermitteln. Wenn wir beispielsweise annehmen, dass ein Lehrer im Durchschnitt mit den Nebeneinnahmen auf Fr. 300.— pro Monat Einkommen zu stehen kommt, was in den meisten Fällen der Fall sein sollte, dann kann er als:

Verheirateter ohne Kinder	Fr. 4.15
mit einem Kind	Fr. 5.55
mit zwei Kindern	Fr. 6.70
mit drei Kindern	Fr. 7.85
mit 4 Kindern und mehr	Fr. 9.—

als Maximum beziehen. Würde der betreffende Lehrer, der beispielsweise im Sommer Landwirtschaft betreibt, aus der *Kasse der Landwirtschaft* beziehen müssen, könnte er

ohne Kinder nur	Fr. 3.80
mit einem Kind	Fr. 4.50
mit zwei Kindern	Fr. 5.20
mit drei Kindern	Fr. 5.90
mit vier Kindern	Fr. 6.60
mit fünf Kindern	Fr. 7.30
mit sechs Kindern	Fr. 8.—
mit sieben Kindern und mehr	Fr. 8.50

beziehen. Es würde sich also bei allen verheirateten Lehrern um eine Schlechterstellung handeln.

Unsere Ausgleichskasse hat in Verbindung mit andern kantonalen Kassen schon verschiedentlich beim Bundesamt das Begehren gestellt, dass auch die Einnahmen des Lehrers als *Selbständigerwerbender*, z. B. aus seinem *Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb*, mitberücksichtigt werden dürfen. Es ist in Aus-

sicht gestellt, dass hier in nächster Zeit Remedur geschaffen wird. Bisher war das aber nicht möglich, weil eben drei verschiedene Kassen nebeneinander bestehen und zwischen diesen Kassen kein Ausgleich durchgeführt wird.

Bei den ledigen Lehrern besteht nun allerdings der grössere Unterschied, indem dort der Ledige mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von Fr. 300.— nur 80 Rp. in ländlichen, 95 Rp. in halbstädtischen und Fr. 1.10 in städtischen Verhältnissen beziehen kann. Führt er im Nebenberuf einen landwirtschaftlichen Betrieb, so darf er nicht die Entschädigung als Landwirt erhalten, weil eben immer der Hauptberuf massgebend ist. Auch hier hoffen wir, dass in nächster Zeit eine Korrektur angebracht wird.

Die Lehrerschaft muss nun in erster Linie darauf achten, dass bei Einreichung des Meldescheines die Lohnerklärung genau erfolgt, indem das Gehalt und alle Nebeneinnahmen spezifiziert erklärt und vom Gemeindevorstand bestätigt werden.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit aber darauf aufmerksam machen, dass es in sehr vielen Fällen, nämlich dort, wo der Lehrer im Sommer sehr geringen Verdienst hatte, es schon zu *Ausbeutungen* führte, indem der Lehrer aus der Lohn- und Verdienstersatzordnung je nach seinen Familienverhältnissen im Laufe des Sommers mehr beziehen konnte, als er in früheren Jahren verdiente. *Ein oberster Grundsatz der Lohn- und Verdienstersatzordnung legt aber fest, dass sich niemand durch die Bezüge aus der Lohn- und Verdienstersatzordnung besser stellen darf, als wenn er keinen Dienst zu leisten hätte.*

Diese kurzen Bemerkungen haben wir auf Ersuchen des Vorstandes der Lehrerschaft gemacht. Sie sollen der Aufklärung dienen. Wir sind gerne bereit, in jedem einzelnen Fall, auf besonderes Gesuch hin unter genauer Erklärung der Verhältnisse, weitere Auskunft zu erteilen.

Kantonale Ausgleichskasse Graubünden:

Dr. Huonder.

Soweit der Fachmann. Der Vorstand hat in einer besonderen Eingabe gewünscht, dass in Zukunft auch der Ertrag aus der Landwirtschaft zum Lehrergehalt hinzugezählt werde, um den mittleren Lohn zu errechnen. Wir sind überzeugt, dass Herr Dr. Huonder sein möglichstes tun wird, um «in Bern» diese Korrektur der Lohn- und Verdienstersatzordnung zu erwirken.

Zum Schluss ersuchen wir die Lehrerschaft nochmals, allfällige *Mitteilungen, Berichte, Nachrufe u. s. w. rechtzeitig einzusenden*; denn laut Beschluss der Delegierten-Versammlung soll die letzte Nummer des Schulblatt-Jahrganges (Nr. 6) auf *Ende September* erscheinen.

Für den Vorstand des BLV.

Der Präsident:

Tönjachen.



Neuerscheinungen

Ruckstuhl: 200 Diktate

für das 3. bis 8. Schuljahr

Preis Fr. 4.—

+ 2% Warenumsatzsteuer

Sprachgut der Schweiz:

Hefte für den Deutschunterricht. Jedes Heft Fr. —.80

Ansichtssendungen und Prospekte

Carl Gmür. Buchhandlung
CHUR Tel. 50